

Finanzordnung

Deutscher Dart-Verband e.V.

DDV

Die Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 24. November 1991 von der Delegiertenversammlung des DDV mit Änderungen der Delegiertenversammlungen vom 24. Januar 1993, 9. Dezember 1995, 4. Mai 1996 und 29. Mai 1999, des Verbandstages vom 23. Juli 2005 und den Hauptausschusssitzungen vom 10. April 1993, 31. Oktober 1993, 29. Mai 1994, 26. März 1995, 5. November 1995, 4. Mai 1996, 10. November 1996, 5. November 2000, 1. April 2001, 14. April 2002, 10. November 2002, 9. November 2003, 17. April 2005, 13. November 2005, 25. März 2007, 27. April 2008, 02. November 2008, 22. März 2009, 01. November 2009, 03. November 2012, 13. April 2013, 06. März 2016, 29. Oktober 2017, 28. Oktober 2018, 24. März 2019, 27. Oktober 2019 und 25. Oktober 2020 beschlossen worden.

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Beiträge	3
§ 3	Gebühren	3
§ 4	Veranlagung	3
§ 5	Erhebung	4
§ 6	Stundung	4
§ 7	Haushaltsjahr	4
§ 8	Haushaltsplan	5
§ 9	Reisekosten	5
§ 10	Bewirtungskosten	6
§ 11	Auslagenabrechnungen	6
§ 12	Leistungssportbereich	6

§ 1 Grundsatz

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DDV Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgesetzt.

Die Beiträge betragen:

Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung zahlen für jeden ihrer gemeldeten Athleten/*/innen einen Jahresbeitrag in Höhe von:

10,00 €

Jugendliche unter 18 Jahren:

frei

§ 3 Gebühren

Der DDV erhebt folgende Gebühren:

1. Turniergebühren

- | | |
|---|----------|
| a) DDV-Ranglistenturniere ohne Deutsche Meisterschaft | 0,00 € |
| b) DDV-Ranglistenturniere mit Deutscher Meisterschaft | 0,00 € |
| c) WDF / DDV-Ranglistenturniere | 175,00 € |
| d) DDV-Jugend-Ranglistenturniere * | 0,00 € |
| e) WDF / DDV-Jugend-Ranglistenturniere | 0,00 € |
- (*Ausgenommen sind der Kings-Cup und der Challenge-Cup sowie die German Masters.)

2. Anteile an Startgeldern

- Ferner erhält der DDV aus den Startgeldern der unter § 3, Abs. 1 a, 1 b und 1 e aufgeführten Turniere (Einzel- und Teamwettbewerbe) 2,50 € pro Person/pro Wettbewerb (exkl. DDV-Regionalturniere) sowie aus den Startgeldern der unter § 3, Abs. 1 c aufgeführten Turniere 4,50 € (inkl. WDF-Startgeldanteil) pro Person aus den Einzelwettbewerben und 2,50 € pro Person aus den Doppelwettbewerben.
- Die Startgelder betragen für die unter § 3, Abs. 1 a und 1 b aufgeführten Turniere (Samstag Einzelwettbewerb) 15,00 € pro Person/Wettbewerb bei Vorabüberweisung und 20,00 € bei Bezahlung am Turniertag vor Ort.
- Bei den Sonntags-Einzelwettbewerben (im Single-k.o.) wird ein Startgeld von 3,00 € bei Vorabüberweisung und 5,00 € bei Barzahlung am Turniertag vor Ort oder Anmeldung am Turniertag erhoben. Bei den Sonntags-Einzelwettbewerben (im Round Robin) wird ein Startgeld von 8,00 € bei Vorabüberweisung und 12,00 € bei Barzahlung am Turniertag vor Ort oder Anmeldung am Turniertag erhoben.
- Abweichend davon beträgt das Startgeld einheitlich 10,-€ bei den Regionalturnieren gem. § 21 SpoWO
- Für die Teamwettbewerbe am Sonntag wird ein Startgeld von 10,00 € pro Person/Wettbewerb bei Vorabüberweisung und 15,00 € bei Barzahlung am Turniertag oder Anmeldung am Turniertag erhoben.
- Für die Turniere unter § 3, Abs. 1 c aufgeführten Turniere zwischen 17,00 € und 20,00 € im Einzelwettbewerb (im Ermessen des Ausrichters, höheres Startgeld fließt in die Preisgelder mit ein) und 15,00-20,00 € pro Person im Doppelwettbewerb (im Ermessen des Ausrichters, höheres Startgeld fließt in die Preisgelder mit ein), sowie für die unter § 3, Abs. 1 e aufgeführten Turniere (Einzel- und Teamwettbewerbe) 5,00-10,00 € pro Person/pro Wettbewerb (im Ermessen des Ausrichters).
- Für Paradart-RLT gilt abweichend ein einheitliches Startgeld von 10,-€ je Teilnehmer und Wettbewerb. Abweichungen davon sind bei Turnieren der WDDA möglich. In der ersten Saison 2019/20 kann davon nach unten hin abgewichen werden, dies erfolgt nach Absprache zwischen Ausrichter und DDV.
- Diese Gebühren sind von den Ausrichtern der jeweiligen Turniere zu zahlen. Alles Weitere regelt der Ausrichtervertrag, welcher bei Vergabe mit dem Ausrichter abgeschlossen wird.

3. Für die Vergabe von DDV- und WDF-Ranglistenturnieren erhebt der DDV Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 dieser Ordnung. Gibt ein Ausrichter ein ihm zugesprochenes Turnier innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen zurück, erhebt der DDV eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 300,00:

- DDV-Ranglistenturnier - 3 Monate vor Turniertermin
- WDF-Ranglistenturnier - 6 Monate vor Turniertermin

Diese Konventionalstrafe wird an einen Ersatzausrichter, sofern vorhanden, ausgezahlt

§ 4 Veranlagung

1. Die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung melden jedes Jahr jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober ihre Athleten/*/innen namentlich mit Geburtsdatum, Geschlecht und dem Namen des Vereins. Die Meldungen erfolgen auf elektronischem Weg; das Format wird vom DDV vorgegeben. Innerhalb der Landesverbände ist eine passive Mitgliedschaft möglich ohne dass daraus eine Beitragspflicht an den DDV entsteht. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht im Spielbetrieb des Landesverbandes und deren untergeordneten Verbänden oder des DDV partizipieren. Passive Mitglieder gelten nicht als Einzelmitglieder im Sinne der § 9, I, Abs.

1 b und § 10, Abs. 1 c der Satzung. Der DDV behält sich das Recht vor, Landesverbände und ihre Vereine nicht mehr mit Turnierausschreibungen, Anmeldeformularen etc. zu versorgen, falls die Landesverbände pro Quartal keine aktualisierten Meldedateien ihrer Athleten/*/innen sowie Adressdateien der Ansprechpartner/-innen in den Vereinen/Teams an den DDV senden.

2. Irrtümlich fehlerhafte Meldungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet
3. Wird die Meldeliste von einem Mitglied nach § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung nicht fristgerecht zu den in § 4, Absatz 1 der Finanzordnung angegebenen Terminen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DDV berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Zuwachs der Athleten/*/innen von mindestens 10 % zu unterstellen ist. Bestehen seitens des DDV-Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Meldeliste, ist der Schatzmeister des DDV mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege deren Beiträge, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen
4. Die Ausrichter, der unter § 3, Abs. 1 der Finanzordnung aufgeführten Turniere sind verpflichtet, dem DDV innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Turniers die Teilnehmerzahlen zu melden.
5. Wird die Meldung der Teilnehmerzahlen von einem Ausrichter nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DDV berechtigt, die Anzahl der Teilnehmer zu schätzen. Bestehen seitens des DDV-Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Teilnehmergebung, ist der Schatzmeister des DDV mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Turnierunterlagen einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

§ 5 Erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt vierteljährlich. Die Mitglieder nach § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung zahlen jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Geschäftsjahres je 2,50 € für jeden ihrer Athleten/*/innen (ausgenommen sind Jugendliche, die am jeweiligen Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) an den DDV.
2. Turniergebühren gemäß § 3, Abs. 1 a bis c der Finanzordnung sind von den Ausrichtern sofort nach Zuerkennung eines DDV- oder WDF-Ranglistenturniers zu zahlen, d. h. direkt nach Turniervergabe erfolgt die in Rechnungsstellung der Gebühren mit einem Zahlungsziel von 3 Wochen.
3. Turniergebühren gemäß § 3, Abs. 1 d und e der Finanzordnung sind zum Turnierzeitpunkt an den DDV-Bundesjugendleiter zu zahlen. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung.
4. Die dem DDV zustehenden Anteile aus Startgeldern sind von den jeweiligen Ausrichtern spätestens 14 Tage nach Beendigung des Turniers zu zahlen. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung. Bis zur vollständigen Zahlung erhält der Ausrichter keine Möglichkeit sich für weitere DDV-Veranstaltungen zu bewerben bzw. schon vergebene Veranstaltungen durchzuführen.
5. Bei Nichteinhaltung des §4 Abs.1 oder §5 Abs.1 erhöht sich der Quartalsbeitrag für das betroffene Quartal um 5%.

§ 6 Stundung

Die Mitglieder nach § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit dem Präsidium des DDV frühzeitig mitzuteilen.

Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

Eine Stundung von Turniergebühren und DDV-Anteilen an Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

§ 8 Haushaltsplan

1. Der Finanzausschuss legt dem Hauptausschuss des DDV den geprüften Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters für das folgende Geschäftsjahr vor. Dieser Haushaltsplan dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DDV voraussichtlich notwendig ist. Der zuletzt beschlossene Haushaltsplan gilt jeweils solange, bis ein neuer Haushaltsplan verabschiedet wird.
2. Der Entwurf wird vom Hauptausschuss des DDV beraten und verabschiedet.
3. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
5. Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom Hauptausschuss beraten und verabschiedet wird.
6. Es erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.
7. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
8. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
9. Rechtsgeschäfte im Ausgabenbereich, die pro Geschäftsjahr eine Höhe von EUR 5.000,00 überschreiten und nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb entsprechen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses schriftlich vorliegt. Dies gilt auch für Verträge mit einer Laufzeit über einem Jahr.

§ 9 Reisekosten

1. Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der im DDV ausgeübten Tätigkeit stehen.
2. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
3. Reisekosten müssen auf dem vom DDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 11) beigelegt werden.
4. Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - a) Verpflegungsmehraufwendungen. Es werden die Pauschalen gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden diese entsprechend dem einkommensteuerrechtlichen Vorschriften gekürzt.
 - b) Übernachungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei der Anteil des Frühstücks am Gesamtpreis gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung abgezogen wird. Übernachtungspauschalen werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden und feststeht, dass der Reisende auch tatsächlich übernachtet hat. Für Funktionäre wird lediglich der Preis des Einzelzimmers erstattet.
 - c) Fahrtkosten – Inland. Es werden grundsätzlich die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw erstattet, wobei der pauschale km-Satz gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden und gelten als genehmigt, wenn sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, nicht überschreiten. Überschreiten sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, ist die vorherige Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
 - d) Fahrtkosten – Ausland. Es muss das günstigste (Preis, Zeitaufwand) Verkehrsmittel gewählt werden. Bei Flugreisen werden die Kosten für Tickets der Economy Class, bei Bahnreisen die Kosten der II. Klasse erstattet.
 - e) Reisenebenkosten (Gebühren für die Benutzung von Straßen, Brücken und Parkplätzen, Unfallkosten, Wertverlust durch Diebstahl, Beschädigung und dergleichen beim persönlichen Reisegepäck etc.) müssen

durch Belege nachgewiesen werden und werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet, sofern sie nicht durch die Versicherung des DDV abgedeckt sind. Kosten, die durch den Versicherungsschutz des DDV abgedeckt sind, müssen sofort dem DDV-Präsidium gemeldet werden.

5. Das Präsidium ist berechtigt sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des DDV dies erfordert.

a) Spieler/innen erhalten 100% der Kosten für die Teilnahme an den World Masters erstattet, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Saison-Abschluss-Rangliste Herren Platz 1 – 4; es gibt keine Nachrücker
- Saison-Abschluss-Rangliste Damen: Platz 1 + 2; es gibt keine Nachrücker
- Saison-Abschluss Rangliste Jungen + Mädchen jeweils Platz 1; es gibt keine Nachrücker
- Deutsche Einzelmeister (Herren, Damen, Jungen, Mädchen); es gibt keine Nachrücker
- Sieger + Siegerin Spring Cup Einzel; es gibt keine Nachrücker
- Sieger WDF-RLT Kat. platin/gold zu 100% Kat. silber zu 50% und Kat. bronze zu 33 1/3 %

Mehrfachsiege können in der Summe bis max. 100% bezuschusst werden. Es ist keine Übertragung ins Folgejahr möglich. Diese Kostenbeteiligung gilt nur für die Teilnahme an den Seniorenwettbewerben der World Masters. Für Jugendliche gilt, dass die Kostenübernahme zu 100% für den Sieg bei einem WDF-RLT nur gilt, wenn für dieses Turnier auch tatsächlich WDF-RL-Punkte vergeben wurden.

6. Der Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach §9 FO entfällt, wenn der Antragsteller selbst aktiv an der Veranstaltung teilgenommen hat, ohne dass ihm dies vorher vom Präsidium genehmigt worden ist.

§ 10 Bewirtungskosten

1. Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein.
2. Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden (maschinell erstellte und registrierte Rechnung), die die folgenden Angaben enthalten müssen:
 - a) Name und Anschrift des Restaurants,
 - b) Tag der Bewirtung,
 - c) Speisen und Getränke müssen einzeln aufgeführt werden.
3. Im Ausland ausgestellte Rechnungen enthalten oft nicht diese Mindestanforderungen bzw. ist manchmal überhaupt keine Rechnung/Quittung zu erhalten. In diesen Fällen genügt die eigenhändige Versicherung des Abrechnenden, dass eine ordentliche Rechnung trotz Nachfrage nicht zu erhalten war.
4. Bewirtungskosten nach § 10 (3) FO müssen auf dem vom DDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 11) beigefügt werden.

§ 11 Auslagenabrechnungen

1. Sämtliche Erstattungen von Reisekosten und damit zusammenhängenden Kosten müssen mit dem DDV-Vordruck immer zuerst beim Schatzmeister, vertretungsweise beim Vizepräsidenten, vor der Reise beantragt und genehmigt werden. Die Kostenübernahmezusage wird dem Antragsteller vor der Reise zugesandt.
2. Die anschließenden Abrechnungen müssen vom Antragsteller unterschrieben werden, es muss der vom DDV zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Der unterschriebene Reiskostenantrag muss zusammen mit der zuvor erteilten Genehmigung binnen 21 Tagen nach Reiserückkehr beim Schatzmeister eingereicht werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
3. Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse müssen bis zum 23. Dezember des laufenden Haushaltsjahresabgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
4. Sämtliche Ausgaben, soweit es sich nicht um Pauschalen handelt, müssen durch Originalbeleg nachgewiesen werden.

§ 12 Leistungssportbereich

1. Abweichend der §§ 9 – 11 Finanzordnung erfolgt im Bereich Leistungssport grundsätzlich die Abrechnung auf Basis des jeweilig gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG).